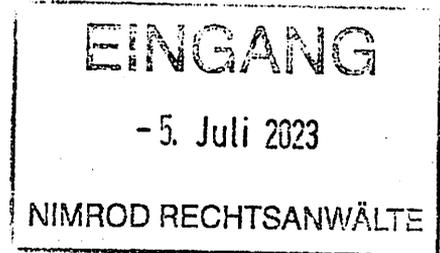
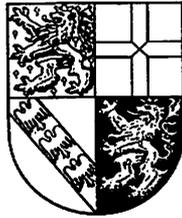


Verkündet am 24.05.2023

122 C 92/23 (14)

Amtsgericht Saarbrücken



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Nimrod, Emser Str. 9,
10719 Berlin
Geschäftszeichen: 198/22FB02

gegen

[REDACTED] lomburg

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Saarbrücken durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2023

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.095,00 € nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 02.07.2019 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 215,00 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Zahlung von Schadensersatz und Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wegen einer Urheberrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Computerspiel „[REDACTED]“. Das Computerspiel ist am 19.12.2012 erstveröffentlicht und wurde mehrfach ausgezeichnet. Im Jahr 2016 hat es gleich zwei Auszeichnungen in Form der „Steam Awards“ erhalten.

Die Klägerin hat den Beklagten wegen der behaupteten Urheberverletzung mit Schreiben vom 20.06.2019 abgemahnt und unter aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben sowie zur Abgeltung der Ansprüche der Klägerin insgesamt 850,00 € zu zahlen. Der Beklagte gab eine modifizierte Unterlassungserklärung ab. Auf die Abmahnung hat „die Beklagte“ laut einer Telefonnotiz bei den Prozessbevollmächtigten der Klägerin angerufen, Folgendes ist dabei notiert worden: ...“Anruf AI: sie hat den [REDACTED] runtergeladen; sie will uns verklagen“

Die Klägerin behauptet, ausschließliche Rechteinhaberin des Computerspiels zu sein. Das streitgegenständliche Computerspiel sei am 14.06.2019 über den Internetanschluss des Beklagten, dem die IP-Adresse 77.21.249.23:58548 zugewiesen war, mittels einer Filesharing-Software in der Zeit von 03:08:44 und 03:45:54 zum Herunterladen angeboten und somit öffentlich zugänglich gemacht worden. Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt. Sie bestreitet, dass die Mieter des Beklagten den Internetanschluss des Beklagten nutzen konnten. Der Beklagte habe der Klägerin deshalb den durch die Urheberrechtsverletzung verursachten Schaden zu ersetzen. Dieser sei im Wege der Lizenzanalogie zu bemessen. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem am 19.12.2012 erstveröffentlichten Spiel um ein sehr populäreres Computerspiel handele.

Die Klägerin hat ihre Ansprüche auf Zahlung von Schadensersatz und Abmahnkosten zunächst im Mahnverfahren geltend gemacht hat. Der am 23.09.2022 antragsgemäß erlassene Mahnbescheid ist der Beklagten am 27.09.2022 zugestellt worden. Nachdem der Beklagte dagegen fristgemäß Widerspruch eingelegt hat, ist die Sache an das Streitgericht abgegeben worden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 € freizustellen.
2. an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.095,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 02.07.2019 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen zu haben. Er sei berufstätig und habe zur Tatzeit Nachtruhe gehalten. Das Spiel sei ihm völlig unbekannt. Im seinem Hausanwesen wohnten damals zwei weitere Parteien, welche seinen Internetanschluss mitbenutzten konnten. Ihnen sei untersagt worden, urheberrechtlich geschützte Spiele aus dem Internet herunterzuladen oder sonst vertragswidrig zu nutzen. Nachdem die Abmahnung eingegangen sei, habe er die Mieter angesprochen, wobei diese glaubhaft versichert hätten, kein Spiel heruntergeladen zu haben.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2022 (Bl. 72ff.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz des fiktiven Lizenzschadens in Höhe von 1.095,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1, 3 UrhG.
1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass sie die tatsächliche Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte am Computerspiel „**XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**“ ist, § 286 ZPO. Der Beklagte hat das Vorbringen der Klägerin, wonach sie unter ihrer ehemaligen Firmierung im Urhebervermerk genannt worden ist, nicht (mehr) bestritten.
2. Es ist weiter davon auszugehen, dass das streitgegenständliche Computerspiel am 14.06.2019 um 03:08:44 Uhr sowie um 03:45:54 Uhr über den Internetanschluss des Beklagten in einem Filesharing-Netzwerk zum Download angeboten worden ist. Die Klägerin hat hier umfangreich zur Arbeitsweise der Ermittlungssoftware und dem Gang der Ermittlungen vorgetragen, was von der Beklagtenseite nicht in erheblicher Weise bestritten worden sind.

3. Der Beklagte ist für diese über seinen Anschluss begangene Urheberrechtsverletzung auch als Täter verantwortlich.

- a. Nach allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz sowie auf Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - Bear-Share, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14 - Tauschbörse III; Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15 - Everytime we touch; Urteil vom 06.10.2016 - I ZR 154/15 - Afterlife; BGH, Urteil vom 30.03.2017, I ZR 19/16 - Loud, juris Rn. 14). Auch besteht keine generelle Vermutung, dass der Anschlussinhaber Täter einer Urheberrechtsverletzung ist, die von seinem Anschluss aus begangen worden ist. Hierfür fehlt es an einer hinreichenden Typizität des Geschehensablaufs. Angesichts der naheliegenden Möglichkeit, dass der Anschlussinhaber Dritten Zugriff auf seinen Anschluss einräumt, besteht für die Annahme der Täterschaft des Anschlussinhabers keine hinreichend große Wahrscheinlichkeit (BGH, Urteil vom 06.10.2016, I ZR 154/15 - Afterlife, juris Rn 18).
- b. Eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers greift aber, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss - wie bei einem Familienanschluss - regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14 - Tauschbörse III Rn. 39; BGH, Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15 - Everytime we touch, juris Rn. 34; BGH, Urteil vom 30.03.2017, I ZR 19/16 - Loud Rn. 14). Eine diese tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14 - Tauschbörse III Rn. 37; Urteil am 12.05.2016 - I ZR 48/15 - Everytime we touch, juris Rn. 33; Urteil vom 06.10.2016 I ZR 154/15 - Afterlife, juris Rn. 15; Urteil vom 30.03.2017, I ZR 19/16 - Loud Rn. 15).

- c. Gemessen an diesen Grundsätzen ist davon auszugehen, dass der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt hat. Die ernsthafte Möglichkeit einer Alleintäterschaft eines Dritten hat der Beklagte nicht dargelegt. Er hat damit seiner sekundären Darlegungslast nicht entsprochen und keine konkreten Anhaltspunkte aufgezeigt, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten mindestens ebenso wahrscheinlich wie seine eigene Täterschaft erscheinen lassen. Die Darlegung einer lediglich theoretischen Möglichkeit des Zugriffs eines Dritten, der nach Auffassung des Beklagten selbst jedoch nicht ernsthaft als Täter in Betracht kommt, reicht nicht aus.

Der Beklagte hat zwar angegeben, dass er seinen Mietern im Erdgeschoss seines Anwesens Zugang zu dem Internetanschluss gewährt hat, insbesondere um telefonieren zu können. Auf Vorhalt des mit der Abmahnung mitgeteilten Sachverhalts hätten diese jedoch glaubhaft versichert, für die Rechtsverletzung nicht verantwortlich zu sein. Insoweit kommt im Streitfall mithin lediglich eine theoretische Möglichkeit der Täterschaft eines der Mieter des Beklagten in Betracht; dies ist - wie bereits dargelegt - jedoch nicht ausreichend, die gegen den Anschlussinhaber sprechende Vermutung auszuschließen. Auch der Umstand, dass der Beklagte zur Tatzeit geschlafen haben will, steht seiner Täterschaft ebenso wie eine vorübergehende Abwesenheit nicht entgegen. Das Herunterladen und das Anbieten einer Datei in einer Dateitauschbörse setzt nämlich nicht voraus, dass der Tauschbörsennutzer dauerhaft anwesend ist. Der Vorgang muss nur einmal manuell, das heißt durch einen anwesenden Nutzer, in Gang gebracht werden. Es verbleibt daher im Streitfall bei der Vermutung der Alleintäterschaft des Anschlussinhabers, mithin der Beklagten, obwohl der Internetanschluss im Streitfall von mehreren Personen genutzt wird.

4. Der Klägerin steht infolgedessen gem. § 97 Abs. 2 UrhG ein Anspruch auf Schadensersatz zu, der im Wege der Lizenzanalogie zu bemessen ist.

Für den Schadensersatzanspruch ist als Anhaltspunkt für die Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO auf die Beträge abzustellen, die für vergleichbare Nutzungsarten vereinbart werden. Das Gericht hält im Streitfall einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.095,00 € für angemessen und ausreichend. Dabei ist einmal zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Anzahl der Downloads bei einem Anbieten in einem Filesharing-Netzwerk nicht bekannt ist. Andererseits ist die Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads unkontrollierbar, denn die Ermöglichung eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk führt mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung, da die Filesharing-Programme in ihren Grundeinstellungen vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei ihrerseits wieder zum Abruf bereitgehalten wird (AG Hamburg GRUR-RR 2014, 197). Darüber hinaus handelt es sich bei dem Computerspiel um ein äußerst beliebtes Computerspiel, welches mehre Preise gewonnen hat. Andererseits erfolgte die Rechtsverletzung mit einem erheblichen zeitlichen Abstand zur Erstveröffentlichung. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen erscheint im Streitfall ein Betrag von 1.095,00 € für das streitgegenständliche Computerspiel als angemessen.

II. Nachdem die Klägerin ihre Prozessbevollmächtigten vorgerichtlich mit der Geltendmachung eines Unterlassungs- und eines Schadensersatzanspruchs beauftragt hat, kann die Klägerin Freistellung von ihren Rechtsanwaltskosten verlangen. Der Anspruch besteht jedoch nur in Höhe von 215,00 €, da der Wert für den Unterlassungsanspruch mit 1.000,00 € anzusetzen war (§ 97a Abs. 3 S. 2 UrhG) und die Klägerin vorgerichtlich ein Angebot zur Abgeltung aller Ansprüche in Höhe von 850,00 € hat unterbreiten lassen, mithin waren netto Rechtsanwaltsgebühren aus einem Gegenstandswert von 1.850,00 € von dem Beklagten zu erstatten.

III. Der geltend gemachte Zinsanspruch ist aus den §§ 280, 286, 288 BGB gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO. Der Streitwert wird auf 1.376,30 € festgesetzt, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 13, 66119 Saarbrücken oder dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

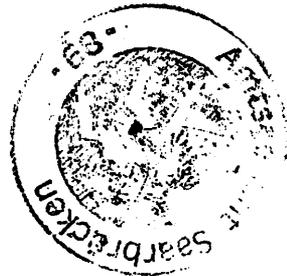
Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.


Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Saarbrücken, 13.06.2023


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird der klagenden Partei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine beglaubigte Abschrift ist der beklagten Partei, z.Hd.v.  Berlin

am 15.06.23 zugestellt worden.

Saarbrücken, 29. Juni 2023


als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

